



## Allgemeine Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der ssm GmbH (SSM)

### § 1 Anwendungsbereich, Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen

(1) Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen basieren auf diesen Bedingungen. Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt).

(2) Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

(3) Abweichende, ergänzende oder anders lautende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis anders lautender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.

(4) Sämtliche zwischen uns und dem Kunden bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem geschlossenen Vertrag einschließlich dieser AGB vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

### § 2 Vertragsschluss, Rechte an Unterlagen, Abtretungsverbot

(1) Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend.

(2) Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Kunden durch uns zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. e-Mail) oder Telefax erfüllt.

(3) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen und Systemkonzepten sowie unserem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und Modellen uneingeschränkt vor. Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen des Kunden. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.

(4) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

### § 3 Lieferfristen, Selbstbelieferungsvorbehalt; Teillieferungen und Teilleistungen

(1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt ferner voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen, Planungen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.

(2) Die Lieferung von Waren erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir sind verpflichtet, unseren Vertragspartner über die Nichtbelieferung umgehend zu informieren. Etwaige Gegenleistungen werden wir unverzüglich zurückerstatten.

(3) Die Lieferung erfolgt ab Werk, Incoterms 2010. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen.

(4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist ausgesondert und versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde. Bei einem Versendungskauf ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist an die Spedition übergeben wurde oder zur Übergabe bereit war und ohne unser Verschulden nicht übergeben werden konnte.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich in angemessenem Umfang, sofern Fälle von höherer Gewalt oder das Auftreten von unvorhersehbaren und außerordentlichen Ereignissen bei uns oder unserem Zulieferer die Lieferung behindern. Unvorhersehbare Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere Aufruhr, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Feuer, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen, soweit diese Ereignisse nicht von uns zu vertreten sind und unsere Leistungsverpflichtungen betreffen. In diesem Fall sind wir für die Dauer der Behinderung von der Leistungspflicht befreit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, so ist jede der Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht haben, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung unsererseits hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

(6) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und unter den gesetzlichen Voraussetzungen



Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt.

(7) Falls wir aufgrund einfacher Fahrlässigkeit in Lieferverzug geraten, ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadenersatz neben der Leistung) auf 5 % des Bruttopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Für unsere Haftung auf Schadenersatz statt der Leistung gelten die Haftungsbeschränkungen nach § 11.

(8) Wir sind zu Teillieferungen sowie Teilleistungen berechtigt, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und wenn die Teillieferungen/ Teilleistungen für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Teillieferung/-leistung sichergestellt ist und unserem Kunden kein erheblicher Mehraufwand oder Kosten entstehen, es sei denn, wir verpflichten uns, diese zu übernehmen.

#### § 4 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Verpackung

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist unser Firmensitz. Schulden wir auch Installationen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht wie folgt auf den Kunden über:

- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe an den Kunden bzw. im Falle der Versendung auf Wunsch des Kunden mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person;

- bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tag der Anzeige der Fertigstellung der Montage bzw. der Aufstellung oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb bzw. nach Abnahme im Sinne von § 6, soweit eine solche vereinbart ist.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

(4) Sofern ausnahmsweise ein Transport und/oder eine Verpackung durch uns vereinbart ist, obliegt die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Gegenstände uns.

(5) Auf Verlangen des Kunden versichern wir die jeweilige Sendung in seinem Namen und auf seine Rechnung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden. Eine entsprechende Vollmacht gilt mit Äußerung des Verlangens in vorgenanntem Sinne als erteilt.

#### § 5 Montagebedingungen

Für Montageleistungen gelten ergänzend folgende Bedingungen:

(1) Es gelten die Verlegerichtlinien der Kabelhersteller sowie DIN VDE 0100 und die DIN VDE 0800.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass der Montageort für Elektro-, Stark- und Schwachstrom- und/ oder Daten-, Sicherheits- und Videotechnikarbeiten geeignet, ungehindert zugänglich und geräumt ist.

(3) Befugtes Bauleitungspersonal bzw. Bauüberwachungspersonal des Kunden müssen verfügbar sein, um unser Personal zu unterstützen.

(4) Der Kunde stellt kostenfrei Energieversorgung, Wasser und Beleuchtung sowie Parkplätze zur Verfügung, sofern dies für den Arbeitseinsatz erforderlich ist.

(5) Der Kunde stellt unserem Personal zur Aufbewahrung seiner Ausrüstung einen abschließbaren Raum zur Verfügung. Die Versicherung gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschaden ist Sache des Kunden.

(6) Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Arbeitseinsatz vor Ort nicht unter gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Bedingungen durchgeführt wird, und trifft alle nötigen Maßnahmen, um unser Personal vor jeglichen die Sicherheit betreffenden oder gesundheitlichen Risiken zu schützen.

(7) Der Kunde verpflichtet sich ferner, unser Personal korrekt und vollständig über Sicherheitsvorschriften an dem Ort, an dem der Arbeitseinsatz durchgeführt wird, zu informieren. Der Kunde hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

(8) Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen und notwendige Entscheidungen, Freigaben sowie Unterschriften zu Nachträgen, Stundenlohnarbeiten, Mustern und Aufmaßen innerhalb von 5 Werktagen zu erbringen.

(9) Die technische Hilfeleistung und Gesamtkoordination des Kunden muss gewährleisten, dass der Arbeitseinsatz unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann (ungestörter Bauablauf). Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen, dass sich etwaige für die Montage erforderliche Beistellungen oder Gegenstände an dem Montageort befinden und alle von dem Kunden oder Dritten vorzunehmenden Vorarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen werden kann.

(10) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

(11) Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, unser Personal zu außervertraglichen Arbeiten heranzuziehen.

(12) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir vorbehaltlich des nachstehenden § 11 deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den

Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.



(13) Der Kunde verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Materials, welches nach Abschluss des Arbeitseinsatzes zu beseitigen ist.

## § 6 Abnahmeregeln für Vorabnahme und Endabnahme

(1) Soweit eine Vorabnahme in unserem Werk vereinbart ist, erfolgt diese in Absprache mit dem Kunden. Das Ergebnis der Vorabnahme wird in einem schriftlichen Vorabnahmeprotokoll festgehalten.

(2) Sollte eine Vorabnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht termingerecht stattfinden, gilt unser internes Abnahmeprotokoll als Vorabnahmeprotokoll.

(3) Soweit eine Endabnahme vereinbart ist, erfolgt diese in Absprache mit dem Kunden am Sitz des Kunden.

(4) Der Kunde stellt das zur Endabnahme erforderliche, geschulte und qualifizierte Bedienpersonal termingerecht und kostenlos zur Verfügung.

(5) Der Kunde ist zur Abnahme der von uns erbrachten Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat.

(6) Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft bzw. den vertraglich vereinbarten Vorgaben fest, teilt er uns dies unverzüglich in Textform mit. Die Mitteilung sollte eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um uns die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen.

(7) Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Endabnahme nicht verweigern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Endabnahme wegen Störungen bei der Endabnahme zu verweigern, die nicht auf Mängel zurückzuführen sind.

(8) Nimmt der Kunde die Werkleistung nach erfolgter Anzeige der Fertigstellung gemäß Abs. 5 unberechtigt nicht ab oder verweigert er die Abnahme ohne die Angabe von Mängeln, so können wir ihm eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser Frist abnimmt bzw. die von ihm festgestellten nicht unwesentlichen Mängel nicht schriftlich spezifiziert.

(9) Die Leistungen gelten spätestens als abgenommen, wenn unser Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder, sofern wir auch die Installation schulden, seit Installation 6 Werktagen vergangen sind.

## § 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die niedergelegten Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden ge-

sondert berechnet. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in EURO. Die Umsatzsteuer wird, soweit diese anfällt, in der Rechnung in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherungsauslagen sowie etwaiger Zölle und anderer Abgaben. Bank- und Transaktionskosten für Zahlungen sind von dem Kunden zu tragen.

(2) Bei Montagearbeiten, werden diese nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

(3) Die Normalarbeitszeit bemisst sich nach den geltenden Tarifbestimmungen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie (z.Zt. 7,5 Std.) von Mo.-Do., 07:00 – 16.00 und Freitags, 07:00 - 13:00.

Es werden folgende Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit vereinbart:

25 % Überstunden pro Tag von 1 – 2 Stunden  
 50 % Überstunden pro Tag von über 2 Stunden  
 50 % Samstagsarbeit  
 100% Sonntagsarbeit  
 150 % Feiertagsarbeit  
 50 % Nachtarbeit 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Für Arbeiten unter erschwerten Umständen wird ein Zuschlag von 15 % vereinbart. Als erschwerte Umstände gelten Arbeiten bei Temperaturen über 30°C und unter 5°C, sowie Kabelverlegungsarbeiten in eine Höhe größer 3,50 Meter oder in Kriechverlegung.

Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, wenn das Montagepersonal aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht arbeiten kann oder an der Abreise verhindert ist.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 40 % des vereinbarten Betrages bei Vertragsschluss  
 - 30 % des vereinbarten Betrages bei Mitteilung der Lieferbereitschaft  
 - 30 % des vereinbarten Betrages bei Abnahme, spätestens jedoch 4 Wochen nach Lieferung bzw. Mitteilung der Lieferbereitschaft, falls sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert.

(3) Unsere Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung ohne Abzug fällig.

(4) Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und Fälligkeit in Verzug. Ab Verzugseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.

(6) Wir sind berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, sofern sich aufgrund von uns nicht zu vertretender und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Erhöhungen einzelnen Kostenpositionen (insbesondere Tariflöhne, Preise für Rohmaterialien oder Betriebsstoffe und Energiekosten) die Gesamtkosten der Vertragserfüllung erhöhen. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.



(7) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzugs befindlichen Forderungen abhängig zu machen.

(8) Ferner sind wir dann zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, falls uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, wonach zu befürchten steht, dass der Kunde die ihm obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht erbringen könnte. Dies gilt insbesondere dann, wenn unser Warenkreditversicherer nach Abschluss des Vertrages die Versicherung des Kaufpreissrisikos ablehnt. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist die Zahlung oder Sicherheit leistet.

(9) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, wie unsere Forderung.

(10) Schecks und/oder Wechsel werden unsererseits nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn wir einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt haben. Jede uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

#### § 8 Vergütung von Mehraufwendungen bei Aufstellung und Inbetriebnahme

Soweit Aufstellung und Inbetriebnahme Vertragsgegenstand sind, basieren die dafür angegebenen Preise auf der Voraussetzung, dass ein reibungsloser Montageablauf (ungestörter Bauablauf) gewährleistet ist. Entstehen uns durch nachfolgend aufgeführte Umstände Mehraufwendungen, so werden diese dem Kunden zu den dann gültigen Montagesätzen in Rechnung gestellt, es sei denn, wir haben diese Umstände zu vertreten:

- a) nicht termingerechte oder fehlerhafte Ausführung kundenseitig geschuldeter Vorleistungen;
- b) Unterbrechung der Aufstellung, so dass neue An- und Abreisen erforderlich sind;
- c) unzureichende Vorbereitung des Arbeitsplatzes;
- d) fehlende Bereitstellung Energieversorgung;
- e) fehlende Ablademöglichkeit für Bauteile oder Einrichtungsgegenstände am Aufstellungsplatz der Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt;
- f) Überlassung fehlerhafter oder nicht maßhaltiger oder von Zeichnungen und Plänen abweichender Bauteile zur Erprobung;
- g) Abweichungen der örtlichen Gegebenheiten oder des baulichen Zustands von den Angaben in den von dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Plänen;
- h) Verletzung anderweitiger Mitwirkungspflichten des Kunden.

#### § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden vor, einschließlich solcher Forderungen aus Schecks und Wechseln. Bei Zahlungen aus

Schecks und Wechseln behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten den Gegenständen solange vor, bis das Rückgriffsrisiko abgelaufen ist.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen sowie im Falle eines Insolvenzantrages den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand nach außen hin sichtbar mit „im Eigentum der Fa. SSM Stark- und Schwachstrom Montage GmbH“ zu kennzeichnen.

(4) Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt diese für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter verarbeiten, sofern die vorgenannten Sicherungsinteressen gewahrt bleiben.

(5) Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen sind dem Kunden nicht gestattet. Nehmen Dritte im Wege der Pfändung oder in anderer Weise Zugriff auf die Vorbehaltsware, so hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Soweit uns die notwendigen Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verteidigung gegen den Zugriff nicht durch den Dritten erstattet werden, ist der Kunde uns zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

(6) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung der Liefergegenstände tritt der Kunde bereits jetzt bis zur Höhe unserer Bruttorechnungsforderung alle Forderungen an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Sofern wir lediglich Miteigentümer der veräußerten Güter sind, erfolgt die Abtretung nur bis zur Höhe unserer Forderungen gegen den Kunden.

(7) Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf dieser Ermächtigung ist nur zulässig, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen hat der Kunde den Schuldner von der Abtretung der Forderung an uns in Kenntnis zu setzen. Ferner ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet, uns unverzüglich den Namen des Schuldners sowie die Forderungshöhe mitzuteilen und uns sämtliche zur Einziehung der Forderung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(8) Das Recht des Kunden über die Vorbehaltsware zu verfügen, diese zu verarbeiten, oder die abgetretenen Forderungen einzuziehen, erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten beantragt wird oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.





(9) Kommt der Kunde seinen Vertragspflichten nicht nach, so steht uns unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu mit der Folge, dass wir die Vorbehaltsware wieder an uns nehmen dürfen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu übergeben.

(10) Falls die uns überlassenen Sicherheiten die zu besichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, sind wir verpflichtet, auf Anforderung des Kunden hin Sicherheiten in angemessener Höhe nach unserer Wahl freizugeben.

## § 10 Gewährleistung

(1) Wir haften für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Kunden zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.

(3) Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschliefungen müssen uns unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau; anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Es gelten ergänzend §§ 377, 381 HGB.

(4) Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Materialprüfungen zu geben.

(5) Im Falle einer ordnungsgemäß gerügten Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Der Kunde hat uns die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl oder ist die Nacherfüllung unmöglich oder unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, ein Rücktritt vom gesamten Vertrag nur zulässig, wenn das Interesse des Kunden an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen des nachfolgenden § 11.

(6) Der Kunde hat uns auf seine Gefahr die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transportkosten, jedoch nur von dem Ort aus, an den die gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

(7) Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und

dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren Mängelansprüche in 5 Jahren seit Ablieferung des Liefergegenstandes. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche 12 Monaten seit Ablieferung mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit; für diese gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für den Lieferantenregress bleiben unberührt.

(8) Rückgriffsansprüche im Rahmen des Lieferantenregresses bestehen nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen, und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung etwaiger Rügeobliegenheiten, voraus.

(9) Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, dass er die unberechtigte Rüge nicht zu vertreten hat.

(10) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit, z.B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Maßen und/ oder Leistungsmerkmalen der Produkte, welche die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen. Branchenübliche Toleranzen in Mengen, Gewichten und Abmessungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(11) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

(12) Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nur auf die Lieferung neu hergestellter Produkte. Sofern nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Produkte wie besehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit bleiben unberührt.

(13) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für normale Abnutzung, für Verschleiß oder Schäden, die durch den Kunden oder einen Dritten durch eine unsachgemäße Benutzung oder in sonstiger Weise verursacht wurden.

(14) Im Einzelfall können ergänzende Gewährleistungs- und Kundendienstprogramme vereinbart werden einschließlich einer erweiterten Gewährleistungspflicht, Notrufprogrammen und Wartungsprogrammen.

## § 11 Haftung

(1) Für Schäden haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur,

- a) soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;
- b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;



- c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben und
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne von Abs. 1 c) ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last zu legen ist. Die Haftung in den in Abs. 1 b), d) und e) genannten Fällen bleibt unberührt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend, wenn der Kunden anstelle eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten macht.

#### § 12 Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist unser Sitz. Für den Kunden gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### § 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.

#### **ssm GmbH**

Papenreye 51  
D-22453 Hamburg  
[www.ssm-gmbh.com](http://www.ssm-gmbh.com)

